

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 15. Mai

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 143) — Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD (S. 144) — Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1973 (S. 144) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern (S. 145) — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel (S. 145) — Trennungsgeld; Fahrkostenzuschuß (S. 147) — Schrifttum (S. 152) — Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen (Berichtigung) (S. 152) — Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (Berichtigung) (S. 152) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 153) — Stellenausschreibung (S. 153)

III. Personalien (S. 153)

Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 4. Mai 1973

Vom Kirchlichen Außenamt wird uns die Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 1973 mitgeteilt. Die Pfingstbotschaft hat folgenden Wortlaut:

*

Pfingsten 1973

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten ist in der jüdischen Überlieferung das Fest des Gedächtnisses jenes entscheidenden historischen Augenblicks, da Gott am Sinai Sein Gesetz offenbarte und Seinen Bund mit dem Volk Israel schloß. Die Gläubigen verwunderten sich, und sie dankten Gott und lobten ihn für den Akt der Gnade, der ihrem Leben von Grund auf einen Sinn verliehen und eine deutliche Richtung gewiesen hat: der du große Dinge tust, Gott, wer ist dir gleich? (Ps. 71,19).

Das Pfingstgeschehen im Neuen Testament bringt die gute Nachricht, daß Gott noch größere Dinge für Seine Kinder bereithält. Die Menschen, die aus vielen Nationen zusammengekommen waren, hörten die Apostel von dem Neuen sprechen, das Gott unter ihnen wirkt. Sie entsetzten sich und wurden bestürzt und sprachen zueinander: Wir hören sie in unseren Zungen die großen Taten Gottes reden (Apg. 2, 11). Petrus tritt auf, um diese großen Taten zu erklären und von Leben, Tod und Auferstehung Christi und dem Ausgießen des Heiligen Geistes zu sprechen. Gott setzt Seinen Heilsplan fort und vollendet ihn. Der erste Bund am Sinai erfüllt sich in einem neuen Bund, dessen Bote, Bürge und Mittler Jesus Christus ist und dieser Bund hat eine universale Dimension.

Der Heilige Geist, der am Pfingsttag durch die Apostel redete, überwand die sprachlichen und kulturellen Unterschiede, weil er von den wesentlichen und fundamentalen Dingen sprach, die Gott getan hat und tut. Sollten wir nicht daraus lernen, daß wir heute wahre Einheit nur dann finden und unsere Spaltungen nur dann überwinden werden, wenn wir an den grundlegenden Wahrheiten des apostolischen Glaubens entschlossen festhalten, Wahrheiten, die die großen Taten Gottes bekunden? Wir brauchen uns um die Zukunft der Kirche und die Sache der kirchlichen Einheit nicht zu sorgen, wenn wir nur immer wieder neu bereit sind, das pfingstliche Zeugnis zu vernehmen.

Unsere Welt heute ist richtungslos geworden und sucht verzweifelt nach einem Sinn des Lebens. Sie erwartet zu Recht, daß die christlichen Kirchen mit lauter Stimme und gemeinsam von den großen Taten Gottes sprechen. So ist auch zu verstehen, was Petrus sagt: eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben — Träume, die keine Illusionen sind, sondern den Plan Gottes erkennen lassen.

Wir wollen für das Ausgießen des Heiligen Geistes beten und versuchen, jenen Menschen zu helfen, die Leid tragen an Geist und Leib, damit sie voller Hoffnung und in der Gewißheit leben, daß Gott Seinen Bund mit den Menschen nicht aufgibt.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz
 Dr. Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan;
 Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien;
 Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD;
 Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England;
 Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA;
 Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

*

Wir bitten um Kenntnisnahme und geeignete Bekanntgabe.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

KL — 806/73

Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD

Kiel, den 4. Mai 1973

In der Zeit vom 29. Mai bis 2. Juni 1973 findet die konstituierende Sitzung der 5. Synode der EKD in Coburg statt.

Im Mittelpunkt der Synode stehen die Wahl für den Rat und das Präsidium sowie die Fortsetzung der Beratung über den Entwurf einer Grundordnung der EKD.

Unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung bitte ich, in den Gottesdiensten am 27. Mai 1973 der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

KL — 819/73

Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1973

Kiel, den 4. Mai 1973

- a) Am Sonntag Exaudi, den 3. Juni 1973, zugunsten des Kirchbauvereins.

Der Ev.-Luth. Kirchbauverein für Schleswig-Holstein e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Im Herbst 1973/74 soll in der Kirchengemeinde Flemhude im Dorfe Melsdorf (Propstei Kiel) ein „Haus der Kirche“ erstellt werden. Melsdorf, die größte Gemeinde im Kirchspiel Flemhude, ist eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl ständig wächst. Die bisherige kirchliche Versorgung litt unter dem Mangel an geeigneten Räumen, da, abgesehen von der Schule, keine entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sind. Nach Abschluß eines Architektenwettbewerbes wird das geplante Vorhaben in diesem Herbst begonnen werden. Es handelt sich bei diesem „Haus der Kirche“ um ein Objekt, das in seinen baulichen Möglichkeiten voll ausgefüllt und genutzt wird. Es sind vorgesehen: ein Gottesdienstraum für die vierzehntägigen Gottesdienste und den sonntäglichen Kindergottesdienst, Räume für Konfirmandenunterricht, Jugend-, Altenarbeit und Kinderbetreuung (Kinderstube).

Der Kirchbauverein hat bereits bei der Planung beratend geholfen und will auch durch finanzielle Unterstützung hel-

fen. Da dies mit Spenden und Mitgliederbeiträgen des Vereins allein nicht möglich ist, rufen wir die Gemeinden in unserer Landeskirche an diesem Sonntag zur Mithilfe auf und bitten um ein rechtes Opfer für das „Haus der Kirche“ in Melsdorf.

- b) Am Sonntag Exaudi, den 3. Juni 1973, zugunsten „Ökumenische Versöhnungsarbeit in Nordirland“ (in Gemeinden, die die ökumenische Gebetswoche durchführen):

„Die Gemeinden, die in diesem Jahre die Gebetswoche für die Einheit der Christen durchführen, werden einem Beschluß der Kirchenleitung vom 11./12. Januar 1973 entsprechend gebeten, am Sonntag Exaudi eine Kollekte für die ökumenische Versöhnungsarbeit in Nordirland zu erheben. Im Einvernehmen mit dem Deutschen Caritasverband hat sich das Diakonische Werk die Finanzierung folgender Projekte in Nordirland vorgenommen: Instandsetzung zerstörter und verlassener Häuser in einer der ärmsten katholischen Gegenden in Belfast; Instandsetzung zerstörter Häuser in einem protestantischen Arbeiterviertel in Belfast; Beschaffung eines Kleinbusses für das ökumenische Begegnungszentrum Corrymeela.

Nähere Informationen sind mit dem Vorbereitungsmaterial für die Ökumenische Gebetswoche bereits an die Gemeinden versandt worden. Wird am Sonntag Exaudi eine Kollekte für dieses ökumenische Projekt erhoben, so ist die Kollekte für den Kirchbauverein am nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.“

Am Pfingstsonntag, den 10. Juni 1973,

zugunsten des Landesvereins für Innere Mission.

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Landesverein hat den Mittelpunkt seiner Arbeit in Rickling. Hier befinden sich drei psychiatrische Heime, drei Alten- und Pflegeheime, das Brüderhaus und das Freizeitheim. Außerhalb Ricklings hat der Landesverein außerdem noch vier Altenheime, ein Heim für geistig behinderte Mädchen und eines für Jungen und schließlich eine Kurklinik für Suchtgefährdete. Im ganzen werden in den Heimen, deren Träger der Landesverein ist, 2300 Menschen betreut.

Für die meisten Bewohner seiner Anstalten und Heime erhält der Landesverein ein Pflegegeld. Indessen führt das Ansteigen der Preise dazu, daß auch die Pflegegelder immer wieder erhöht werden müssen und häufig dennoch nicht reichen. In unseren Altenheimen haben wir zudem nicht wenige Bewohner, die das Pflegegeld nicht mehr aufbringen können und denen wir aus Spenden helfen müssen. Auch erhalten wir für die umfangreiche geistliche Arbeit, die wir zu tun versuchen, keine Mittel durch die Pflegegelder. Schließlich muß die Arbeit des Freizeitheims und vor allen Dingen auch die Ausbildungsarbeit des Brüderhauses allein aus kirchlichen Mitteln bestritten werden. Deshalb sind wir auf die Hilfe aus den Gemeinden und Propsteien angewiesen.

Am Sonntag Dreieinigkeit, den 17. Juni 1973,

zugunsten des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Unsere Bruderkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik haben es nicht leicht, ihren diakonischen Dienst aufrecht

zu erhalten und modern zu gestalten. Viele Alte, Kranke und Behinderte erwarten die Hilfe ihrer Mitchristen. Der Ausbau besonders der Heime für Rehabilitation von geistig oder körperlich behinderten Kindern und Erwachsenen ist der Diakonie in der DDR behördlich genehmigt worden. Nun liegt es auch an uns, ob dort evangelische Krankenhäuser ausreichend modernisiert und neue Heimplätze geschaffen werden können, damit den Behinderten und Leidenden aus der Kraft der Liebe Christi geholfen werden kann.

Am 1. Sonntag nach Dreieinigkei, den 24. Juni 1973,
zugunsten des Lutherischen Weltdienstes.

Der Lutherische Weltdienst übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat der Lutherische Weltdienst sowohl in den Diasporakirchen unserer Glaubensfamilie wie auch in den Flüchtlingsgebieten der weiten Welt segensreich gewirkt. Die deutschen Mitgliedskirchen des Weltbundes und ihre Gemeinden haben sich an der finanziellen Hilfe in steigendem Maß beteiligt. Wir sind um der Liebe willen auch weiterhin verpflichtet, unsere Herzen und Hände aufzutun — solange uns Gott mit äußeren Gütern segnet, und solange die Not unter Glaubensgenossen und leidenden Menschen anhält.

Ein paar Beispiele, wofür die heutige Kollekte erbeten wird: In den rein italienischen evang.-lutherischen Gemeinden am Golf von Neapel werden über 200 Kinder armer Eltern unterrichtet und betreut. Für Lehrergehälter, tägliche Mahlzeiten, medizinische Hilfe, Schulbus u. a. werden von uns 47 000 DM erwartet.

Über die für die Gemeindegarbeit benötigten Hilfen hinaus sind vor allem in den Kirchen des Ostblocks noch vielfältige Bedürfnisse vorhanden, die von der Motorisierung der Pfarrer über die Arzneimittel- und Bekleidungshilfe bis zu Beihilfen für Ruhestandspfarrer und -witwen reichen, wofür von uns 90 000 DM benötigt werden.

In Lateinamerika und Südafrika sind der Gemeindeaufbau, die diakonische Arbeit, der Dienst an Studenten, die Fortbildung der Pfarrer und die Akademiearbeit — mit insgesamt 400 000 DM — besonders förderungswürdig.

In Asien und Afrika bleiben trotz der beachtlichen Beiträge des Kirchlichen Entwicklungsdienstes zu den dortigen Notprogrammen und -projekten noch viele Notstände offen, so zum Beispiel der Bedarf an Schul- und Ausbildungs-Stipendien, Verwaltungsbeihilfen, Beratungsdiensten, Gesundheitserziehung u. v. a. Dies erfordert von uns eine Hilfeleistung von rund 300 000 DM.

Wenn wir gefragt werden oder uns selber fragen: Wozu das alles?, dann gibt uns darauf die Heilige Schrift die Antwort (Gal. 6,2): „Einer trage des Andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

Urkunde
über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Leck,
Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Kiel, den 2. Mai 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Scharbau

Az.: 20 (4) — 73 — VI/C 5

*

Kiel, den 2. Mai 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 20 (4) — 73 — VI/C 5

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel

Kiel, den 27. April 1973

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Kiel hat am 28. Februar 1973 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diesen Beschluß unter dem 6. April 1973 gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung von kirchenaufsichtswegen genehmigt. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm gemäß Artikel 12 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963 S. 145 f. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes Kiel vom 1. März 1961 tritt außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 KGV Kiel — 73 — X/H 2

**Satzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinerverbandes Kiel**

(Beschlossen in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 1. März 1961. Vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt von kirchenaufsichtswegen genehmigt am 18. März 1961 — J.-Nr. 4656/61/VII/9/E 18. — in der geänderten Fassung vom 28. Februar 1973; von kirchenaufsichtswegen genehmigt am 6. April 1973)

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Kiel vom 22. Mai 1950 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 42 — wird aufgrund der Artikel 5 und 49 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1960 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 141 — wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinerverband in Kiel umfaßt alle die Kirchengemeinden der Propstei Kiel, die sich zum Zwecke einer vereinfachten und gemeinsamen Verwaltung ihrer finanziellen Belange zusammengeschlossen haben.

§ 2

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und je zwei Kirchenältesten jeder Verbandsgemeinde, die vom Kirchenvorstand bzw. Gemeindeausschuß für die Dauer seiner Amtszeit gewählt werden. Für jedes Mitglied wählt der Kirchenvorstand einen entsprechenden Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist. Artikel 23 der Rechtsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Die Inhaber verbandseigener Pfarrstellen haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

(1) Der Verbandsausschuß ist das geschäftsführende Organ des Kirchengemeinerverbandes. Er besteht aus 6 Geistlichen und 12 Nichtgeistlichen, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Für die ordentlichen Mitglieder werden gleichzeitig 6 Geistliche und 12 Nichtgeistliche als Stellvertreter gewählt. Sie werden im Falle der Behinderung von ordentlichen Mitgliedern in einer bei der Wahl festzusetzenden Reihenfolge eingeladen. Sie sind Ersatzmitglieder in gleicher Reihenfolge.

(3) Der Verbandsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß.

(4) Die Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 4

(1) Der Kirchengemeinerverband ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen einschließlich der Hilfsgeistlichen, kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen zu gewährleisten sowie die Gebäude instand zu halten;

- b) die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und sich in Ermangelung dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage verschaffen können;
- c) die Befugnis, die Mittel, deren der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen nach gleichem Maßstab zu beschaffen;
- d) die Befugnis, in Erfüllung seiner Aufgaben, Rechte, insbesondere auch an Grundstücken, zu erwerben und über sie zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden;
- e) die Rechte wahrzunehmen, die nach Artikel 121,2 der Rechtsordnung den vereinigten kirchlichen Körperschaften zustehen, soweit sie nicht den gemeinsamen Ausschüssen verbleiben.

(2) Den Gemeinden steht das Verfügungsrecht über ihre kirchlichen Gebäude zu, soweit nicht in Ausnahmefällen übergemeindliche Interessen vorgehen. In diesen Fällen sind die Kirchenvorstände beschlußmäßig zu hören. Im Streitfalle wird nach Artikel 155 Absatz 2 der Rechtsordnung verfahren.

(3) Über die Belastung von Grundstücken mit Hypotheken entscheidet der Verband.

(4) Als gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere

- a) die Büro-, Rechnungs- und Kassenverwaltung sowie Kirchenbuchführung, insbesondere die jährliche Vorlage des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung, die Kassenprüfung, die Steuererhebung und die Entscheidung über etwaige Steuerbeschwerden;
- b) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens, soweit nicht die den Gemeinden zur Gemeindennutzung überwiesenen Gebäude von diesen selbst verwaltet werden;
- c) die Anstellung von Mitarbeitern der Verbandsverwaltung;
- d) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe;
- e) die Aufbringung der auf den Verband entfallenden Anteile der Propsteiumlagen sowie die Aufbringung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden;
- f) die Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Kindertagesstätten und anderer kirchlicher sozialer Einrichtungen im Verbandsbereich, soweit die Mittel des Kirchengemeinerverbandes es zulassen;
- g) die Bewilligung von Mitteln für die kirchliche Jugendarbeit und für die notwendigen Jugendräume.

§ 5

(1) Die Befugnisse gemäß § 4 übt der Verbandsausschuß aus, soweit sich nicht die Verbandsvertretung die Beschlußfassung vorbehält. Er beschließt namentlich über die in Artikel 37 und 38 der Rechtsordnung den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden obliegenden Gegenstände, soweit die Beschlußfassung nicht bei den Verbandsgemeinden verbleibt.

(2) Das Recht, über den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu befinden, verbleibt bei der Verbandsvertretung.

(3) Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses und die Erledigung der laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Verbandsausschusses

obliegen dem Geschäftsausschuß, der aus dem Vorsitzenden, aus einem geistlichen und einem nichtgeistlichen stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses, die dazu von dem Verbandsausschuß gewählt werden, und dem Geschäftsführer besteht. Der Geschäftsausschuß ist mit zwei Mitgliedern beschlußfähig.

(4) Die Beschlüsse des Geschäftsausschusses unterliegen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 6

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Artikel 41 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung, desgleichen auf die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen Artikel 43 der Rechtsordnung.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen mit Gottes Wort und Gebet und leitet die Verhandlungen.

§ 7

(1) Der Verbandsausschuß hält nach Bedarf, nach Möglichkeit jeden Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, Sitzungen ab.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Wenn ein Verhandlungsgegenstand eine Einzelgemeinde betrifft, nimmt ein Vertreter des zuständigen Kirchenvorstandes (bzw. des Gemeindeausschusses) oder des gemeinsamen Ausschusses an der Sitzung des Verbandsausschusses teil.

(4) Die Kirchengemeinden haben das Recht, ihre Belange in Anträgen vor den Verbandsausschuß zu bringen. Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, diese Anträge baldigst zu prüfen und über sie zu befinden.

§ 8

Die Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

(1) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Kirchengemeindeverband vorbehaltlich aufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamts ausscheiden, wenn sie diesen Wunsch durch Kirchenvorstandsbeschluß bis zum Beginn eines Rechnungsjahres äußert. Dazu ist die Zustimmung der Verbandsvertretung nötig, die eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erfordert. Sie scheidet dann zum Ende dieses Rechnungsjahres aus. Sie erhält Vermögenswerte (z. B. kirchliche Gebäude ihres Bezirks) in dem gleichen Maße zugeteilt, wie sie aufgenommene Schulden des Verbandes anteilig übernimmt. Sie haftet auch für laufende Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Verhältnis ihrer Steuerkraft unbeschadet ihrer Gesamthaftung nach außen. Hierüber beschließt die Verbandsvertretung, deren Beschluß der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird vorbehaltlich aufsichtlicher Genehmigung aufgelöst, wenn die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder dies beschließt. § 9 Absatz 1 gilt sinngemäß.

Trennungsgeld; Fahrkostenzuschuß

Kiel, den 3. Mai 1973

Nachstehend werden entsprechend Abschnitt I Nr. 5 b) und Nr. 6 b) der Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 87) folgende Vorschriften des Bundes (zum Teil auszugsweise) abgedruckt:

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland,

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 31. März 1965 betreffend die Gewährung von Trennungsgeld anlässlich der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort und

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. Februar 1972 betreffend die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte.

Die Trennungsgeldvorschriften gelten sinngemäß für Angestellte (§ 44 Abs. 1 KAT) und Arbeiter (§ 32 Abs. 1 KArbT).

Zum besseren Verständnis sind in der Regelung über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen pp. die nur im staatlichen Bereich zu findenden Begriffe in Kursivschrift durch die entsprechenden kircheneigenen ersetzt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 73 — XII/C 3

*

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland

(Trennungsgeldverordnung — TGV —)

vom 12. August 1965

(BGBl. I S. 808)¹⁾

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 253) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 133) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Beamter, der zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet (§ 27 des Bundesbeamtengesetzes) oder aus dienstlichen oder mit Zusage der Umzugskostenvergütung aus zwingenden persönlichen Gründen versetzt (§ 26 des Bundesbeamtengesetzes, § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes) ist, erhält für die ihm dadurch entstehenden Mehrauslagen ein Trennungsgeld. Das gilt auch für die Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, und für die Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bun-

¹⁾ In der ab 1. November 1970 geltenden Fassung der 4. Änd.-VO. vom 18. November 1970 — BGBl. I S. 1540 —.

desumzugskostengesetzes), wenn der Beamte dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu nehmen oder das Umzugsgut unterzustellen. Der Abordnung steht eine auf Weisung der Behörde ausgeübte entsprechende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gleich. Das Trennungsgeld gilt als Trennungsschädigung im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes und als Beschäftigungsvergütung im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Trennungsgeld bei der Einstellung eines Beamten an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden kann.

(3) Zum Dienstort und zum Wohnort gehören auch ihre Nachbarorte.

Bei Abordnungen mit Zusage der Umzugskostenvergütung, bei Versetzungen sowie in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes gehört zum inländischen Dienstort neben seinen Nachbarorten auch das inländische Einzugsgebiet. Zum Einzugsgebiet eines Dienstortes gehören Gemeinden oder Gemeindeteile,

1. in denen bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, allgemein für Angehörige von Dienststellen am Dienstort bestimmte Wohnungen vorhanden sind oder waren; Wohnungen, für die ein Abfindungsbeitrag nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 9. April 1959 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 200) gewährt worden ist, vermietete Familienheime und Eigentumswohnungen, die nach den Familienheimrichtlinien gefördert worden sind, bleiben außer Betracht;
2. die durch regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel mit dem Dienstort und den nach Nummer 1 in Verbindung mit Satz 4 zum Einzugsgebiet gehörenden Gemeinden oder Gemeindeteilen verbunden sind.

Soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteile mehr als fünfzehn Kilometer (Luftlinie) von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt sind, gehören sie nicht zum Einzugsgebiet.

(4) Der Empfänger von Trennungsgeld ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für seine Gewährung von Bedeutung sein können.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Bundesumzugskostengesetzes) so gilt folgendes:

1. Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Er hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu zwei Monaten und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr gewährt werden.
2. Die für die Gewährung des Trennungsgeldes und seine Höhe maßgebenden Voraussetzungen (ausgenommen die Reisekostenstufe) müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem

die Versetzung oder Abordnung wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls für den Beamten günstiger, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist. Werden die in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen erst später erfüllt oder ist der in Nummer 1 vorausgesetzte Umzugswille erst später vorhanden, so wird jedoch Trennungsgeld gewährt, wenn der Beamte auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen inzwischen am neuen Dienstort keine angemessene und zumutbare Wohnung hätte erhalten können. Nummer 3 bleibt unberührt.

3. Trennungsgeld nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird nur gewährt, wenn die Ehe seit dem Tage bestanden hat, an dem die Versetzung oder Abordnung wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls für den Beamten günstiger, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.
4. Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges an gewährt.
5. Trennungsgeld wird längstens gewährt
 - a) bei einem Umzug an den neuen Dienstort bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird.
 - b) beim Verlassen des Dienstortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zu dem Tage vor der Abreise an den neuen Dienstort. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld (§ 4),
2. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6),
4. Mietersatz (§ 7).

§ 4

Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12, 13 des Bundesreisekostengesetzes).

(2) Das Trennungsgeld kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligt werden. Das gilt jedoch nicht für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Bundesreisekostengesetzes hat.

(3) Steht dem in Absatz 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt, wenn der Beamte

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vor-

übergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder

3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend — bedarf,

und getrennten Haushalt führt,

für Angehörige der Reisekostenstufe A	12,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	13,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C	14,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe D, E	16,— DM.

Erfüllt der Beamte die in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber außerhalb des neuen Dienstortes als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, so beträgt das Trennungsgeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	8,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	9,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C	10,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe D, E	11,50 DM.

Erfüllt der Beamte die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungsgeld

für Angehörige der Reisekostenstufe A	6,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe B	7,— DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe C	7,50 DM,
für Angehörige der Reisekostenstufe D, E	8,— DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Beamte erhält für volle Kalendertage eines Urlaubs an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort; das Trennungstagegeld wird um zwei Drittel gekürzt; bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen erhält der Beamte an Stelle des gekürzten Trennungstagegeldes zehn vom Hundert des vollen Satzes. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs und für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält.

(5) Absatz 4 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

- wegen einer Erkrankung vom Dienstort abwesend ist,
- sich während einer Dienstreise zum Wohnort (§ 16 Abs 3 des Bundesreisekostengesetzes) an diesem aufhält.

Verläßt der Beamte wegen einer Erkrankung mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten den Dienstort, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein Krankenhaus am Dienstort oder in seiner Nähe aufgenommen, in das er ohne die Versetzung oder Abordnung nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes; an Stelle des Trennungstagegeldes erhält er fünfzig vom Hundert, bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen oder bei Aufgabe der Unterkunft fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Satzes.

(6) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde werden in den Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich ent-

stehen, geringere Sätze des Trennungsreisegeldes oder des Trennungstagegeldes gewährt.

§ 5

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Ein Beamter, der

- mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

erhält für jeden Monat, in den Fällen des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigten Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 — einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einem Monat zusteht.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten erhalten, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.

(3) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang erstattet. Die Auslagen für Schnellzugzuschläge werden bei Entfernungen von mindestens hundert Kilometern, für Fernschnellzugzuschläge bei Entfernungen von mindestens zweihundert Kilometern erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(4) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die ihm beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ohne Fernschnellzugzuschlag hätten erstattet werden können. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 6 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat.

(5) Unternimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigtes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort

seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(6) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigtes Kind oder — bei Vorliegen des Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären. Haben die Angehörigen den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfen die für die Angehörigen niedrigsten Reisekosten (Absätze 3 und 4) erstattet. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einem Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine der in Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen läßt.

(7) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Ist er an einem Kalendertag länger als elf Stunden vom Wohnort abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß. Für die Berechnung der Abwesenheitsdauer gilt § 7 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Als Verpflegungszuschuß werden bis zu 2,50 Deutsche Mark, einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) hat oder mit einer der in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu 3,50 Deutsche Mark täglich gewährt.

(2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes und des Verpflegungszuschusses, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Absatz 1 zuständen.

(3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungsgeld nach § 4 nicht übersteigen; dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist, die dadurch entstandenen Aufwendungen erstattet und der Verpflegungszuschuß nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 gewährt.

§ 7

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt und erhält er Trennungsgeld nach § 4 oder eine entsprechende

Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird ein dem Beamten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zu gewährendes Trennungsgeld um dreißig vom Hundert ermäßigt.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, für kurze Zeit an seinen Wohnort versetzt oder abgeordnet, so werden ihm für die Zwischenzeit die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet, wenn dies in der Versetzungs- oder Abordnungsverfügung bestimmt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn er an einen anderen Ort als den Wohnort versetzt oder abgeordnet wird; er erhält dann daneben Trennungsgeld nach § 4 oder, wenn er täglich vom neuen Dienstort an den Wohnort zurückkehrt oder ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, Trennungsgeld nach § 6. Kehrt er täglich vom neuen Dienstort an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten, so erhält er Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1; daneben wird das Trennungsgeld nach § 4 weitergewährt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 erhält er nach der Rückkehr an den bisherigen Dienstort kein Trennungsgeld, es sei denn, daß die Rückkehr in die Unterkunft aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist; der Anspruch auf einen nach Satz 1 oder 2 zugesagten Auslagenersatz bleibt unberührt.

(3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird der Hausstand der Familie aus Anlaß der Abordnung, ihrer Aufhebung oder der Versetzung aus dienstlichen Gründen an den neuen Dienstort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückbleibenden Beamten längstens für die Dauer eines Jahres Trennungsgeld gewährt werden.

(5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine aufgrund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte aufgrund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 8

Zahlung des Trennungsgeldes

(1) Das Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die für die Ge-

währung des Trennungsgeldes maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Trennungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann jedoch bestimmen, daß es halbmonatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf seinen Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung des Trennungsgeldes zuständig ist.

§§ 9–12

pp.

*

Gewährung von Trennungentschädigung aus Anlaß der Einstellung eines Beamten an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort

(§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung vom 3. Juli 1964 — BGBl. I S. 441 —

— RdSchr. d. BMI vom 31. März 1965 — II B 3 — 222 751/1 — (GMBl. S. 101; MinBlFin. S. 182) ¹⁾

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 441) bestimme ich mit Wirkung vom 1. April 1965:

1. Beamte, die an einem anderen Ort als ihrem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt worden sind, erhalten Trennungentschädigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie die aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzten Beamten. Beamten, deren bisheriger Wohnort im Ausland liegt, kann, wenn an ihrer Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, im Einzelfalle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungentschädigung nach Satz 1 gewährt werden. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten an einen im Ausland gelegenen Wohnort werden auf den Betrag begrenzt, der für Fahrten bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.
2. Eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§ 3 der Trennungentschädigungsverordnung) kann nach Nr. 1 auch dann gewährt werden, wenn der Beamte nicht wegen Wohnungsmangels am Dienstort, sondern durch Maßnahmen der Sowjetzonenbehörden oder ausländischer Behörden zur Einschränkung der Freizügigkeit an einem Umzug verhindert ist. Voraussetzung ist, daß der Wille des Beamten zur Familienzusammenführung aus den Umständen erkennbar ist (z. B.: angemessene Unterhaltsleistungen, Paketsendungen, Ablehnung von Ausreisegenehmigungsanträgen oder ähnliches).
3. Die Nummern 1 und 2 gelten auch für Richter im Bundesdienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
4. Nummer 2 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 8. Juli 1964 (GMBl. S. 341) ist nicht mehr anzuwenden.

*

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

— RdSchr. d. BMI v. 3. 2. 1972 — D III 7 — 222 139/1 — GMBl. 1972 S. 176

Der derzeitige Mangel an Dienstkräften besonders der unteren Einkommensgruppen macht es notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Fahrkostenzuschüsse zu gewähren.

Mein Rundschreiben vom 23. Dezember 1970 (GMBl. 1971 S. 26) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 folgende Fassung:

1. Beamten und Soldaten mit monatlichen Bezügen bis zu 1390 DM, die den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuß zu den Fahrkosten gewährt werden.

Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1, der örtliche Sonderzuschlag, sowie Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen,

bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen der Grundbetrag, der Alterszuschlag und die Zulage für Anwärter technischer Laufbahnen.

Bei Bediensteten, deren Arbeitszeit kürzer ist als die regelmäßige Arbeitszeit, ist von den Bezügen auszugehen, die sie bei Vollbeschäftigung erhalten würden.

2. Der Zuschuß wird in Höhe der den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigenden Fahrkosten (Nr. 3) gewährt. Beträge bis zu 1 DM bleiben außer Betracht.
3. Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung und Dienststätte entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Beamten oder Soldaten jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer.
4. Der Eigenanteil an den Fahrkosten richtet sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes. Er beträgt für einen Kalendermonat

in der Ortsklasse S

mit örtlichem Sonderzuschlag 28 DM,

in der Ortsklasse S 23 DM,

in der Ortsklasse A 18 DM¹⁾.

Bei Unterhaltszuschußempfängern ist der Eigenanteil der niedrigsten Ortsklasse zugrunde zu legen.

Besteht der Anspruch auf die Bezüge (Nr. 1) nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist als Eigenanteil für jeden Arbeitstag 1/25 des monatlichen Eigenanteils anzurechnen, bei mehr als 25 Arbeitstagen in einem Kalendermonat höchstens der Monatsbetrag des Eigenanteils. Dabei darf der Fahrkostenzuschuß nicht höher werden als bei einer Beschäftigung an allen Arbeitstagen des Kalendermonats.

5. Erhöhen sich die monatlichen Bezüge (Nr. 1) auf über 1390 DM (z. B. durch allgemeine Besoldungserhöhung, Beförderung oder Aufstieg in eine andere Dienstaltersstufe), so kann ein Fahrkostenzuschuß in dem Umfange weiter gezahlt

¹⁾ Der TrennungsgeldVO angepaßt durch RdSchr. d. BMI vom 28. September 1965 (GMBl. S. 360).

¹⁾ Der Eigenanteil der Ortsklasse A ist ab 1. 1. 1973 nur noch für Unterhaltszuschußempfänger maßgebend.

werden, in dem andernfalls eine Einkommensminderung eintreten würde. Gleichzeitige oder spätere Fahrpreiserhöhungen dürfen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Beispiele :

1. Ein Beamter mit Bezügen von 1370 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 1400 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20 DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
2. Ein Beamter mit Bezügen von 1370 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf mehr als 1390 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
6. Fahrkostenzuschuß wird auf Antrag gewährt, über den die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde entscheidet. Der Zuschuß wird monatlich nachträglich gezahlt.
Der Fahrkostenzuschuß ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Fahrkosten entstanden sind.
7. Der Zuschuß ist bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel steuerfrei. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist er steuerfrei, soweit für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wurde, bei Fahrten mit einem privaten Kraftwagen nicht mehr als 0,36 DM, bei Fahrten mit einem privaten Motorrad oder Motorroller nicht mehr als 0,16 DM für jeden Entfernungskilometer gezahlt werden.
8. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reisekosten- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann.
9. Für

Angestellte,
Arbeiter,
Praktikanten, deren Arbeitsbedingungen durch den Tarifvertrag vom 10. 2. 1971 geregelt sind,
Auszubildende,
Kandidaten des Predigtamtes

gelten die Nummern 1 bis 8 entsprechend.

Bezüge im Sinne der Nr. 1 sind für

a) Angestellte

die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 — bei Angestellten unter 18 Jahren die Gesamtvergütung —, der örtliche Sonderzuschlag sowie folgende Zulagen:

aa) persönliche Zulagen nach § 24 KAT,

bb) Ausgleichszulagen nach § 56 KAT,

cc) Besitzstandszulagen,

dd) Treuezulagen nach § 33 Abs. 8 KAT,

ee) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 11. 1. 1971,

ff) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 30. 7. 1971,

gg) Zulagen nach den Fußnoten ¹⁾ zu Abteilungen 22 und 23 der Anlage 1 zum KAT,

hh) sonstige tarifliche oder außertarifliche Funktions- oder Leistungszulagen,

b) Arbeiter

der Monatsgrundlohn sowie Zuschläge nach dem Tarifvertrag über Zuschläge für Arbeiter vom 23. 2. 1972.

Schrifttum

Information zur Lage in Südafrika. — In Kürze wird in deutscher Sprache ein Bericht einer Studienkommission des Südafrikanischen Rates der Kirchen und des Christlichen Institutes des Südlichen Afrika veröffentlicht. In den analytischen Beiträgen der Studie werden sehr detaillierte Auskünfte zur gegenwärtigen Lage gegeben. Die konkreten und realistischen Vorschläge zur Verbesserung der Situation gehen von den bestehenden Verhältnissen aus. Dieser Bericht erscheint als Heft 7 in der von „Dienste in Übersee“ herausgegebenen Schriftenreihe „texte“.

Die Broschüre umfaßt etwa 120 Seiten. Die Bestellung wird erbeten bei: Dienste in Übersee in 7 Stuttgart 1, Gerokstr. 17. Es wird bei Bestellung von mindestens 100 Stück mit ca. 2,— DM je Stück zu rechnen sein. Es kann im übrigen von einem Stückpreis von etwa 3,— DM ausgegangen werden.

Az.: 9412 — 73 — IV/B 5

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen;

hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 30. März 1973

Kiel, den 4. Mai 1973

Die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen vom 30. März 1973, welche in Stück 8/1973 des KGVBl. auf Seite 125 veröffentlicht worden sind, sind wie folgt zu berichtigen:

Unter Abschnitt B (Kantorendienst) sind die Beträge zu Ziff. 1. (Chorprobe mit Kindern) durch die Sätze „22,— DM (17,50 DM)“ und zu Ziff. 2. (Chorprobe mit Erwachsenen) durch die Sätze „29,50 DM (22,— DM)“ zu ersetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3545 — 73 — XII/C 8

Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (Berichtigung)

Die „Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter“, abgedruckt im Kirchl.

Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 119, enthalten in den Schlußbestimmungen, S. 121, zwei Schreibfehler. In der zweiten Zeile der Schlußbestimmungen muß es statt „Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970 S. 104“ richtig „Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 106“ heißen. Um handschriftliche Änderung der bezeichneten Stellen wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 73 — XIII

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Klosterkirchhof 8, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel umfaßt ca. 4200 Gemeindeglieder. Gemeinsame Predigtstätte mit den Kirchengemeinden Ansgar-West in Kiel und Ansgar-Süd in Kiel. Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Verwaltungsarbeiten weitgehend durch den Kirchengemeindeverband Kiel. Eine Gemeindegliederhelferin tätig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar-Ost in Kiel — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Die Propstei Stormarn sucht zum 1. Juli 1973 für den Aufgabenbereich

Öffentlichkeit und Information

einen Mitarbeiter(in). Er soll als Sachbearbeiter bei dem für Öffentlichkeit und Information verantwortlichen Propsten in der gegliederten Gesamtpropstei Stormarn tätig sein.

Hauptaufgaben sind:

Erstellung eines regelmäßigen Informationsbriefes für die Gemeinden der Propstei.

Versorgung der Redaktionen der Zeitungen im Gebiet der Propstei mit Nachrichten und Meldungen.

Vorbereitung von Stellungnahmen zu wichtigen Ereignissen.

Herstellung und Aufbereitung von Informations- und Werbematerial für regionale kirchliche Veranstaltungen.

Die Stelle ist nach KAT V b dotiert mit Aufstiegsmöglichkeiten nach IV b.

Bewerbungen sind zu richten an den Propsteivorstand der Propstei Stormarn, 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, z. Hd. Herrn Propst Hamann.

Az.: 30 Propstei Stormarn — 73 — XII/C 8

Personalien

Die Zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 26. April 1973 die Kandidaten des Predigtamtes Günter Harig (geboren in Plauen/Vogtland), Christian-Ulrich Herrmann (Wehlau, Kreis Wehlau, Ostpreußen), Karsten Kaehlcke (Hamburg), Wolfgang Reinke (Pr. Holland/Ostpreußen), Theodor Seck (Purandhar/Indien), Wolfgang Vogt (Helgoland) und Traugott Weber (Rehme, Kreis Minden/Nordrhein-Westfalen).

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 27. April 1973 die Pfarrvikaranwärter Siegfried Heldmann, Hans-Peter Hellmanzik, Christine Kruse und Eva Willnat.

Ordiniert:

Am 29. April 1973 die Kandidaten des Predigtamtes

Günter Harig, Christian-Ulrich Herrmann, Klaus Jürgen Jähn, Karsten Kaehlcke, Wolfgang Reinke, Theodor Speck, Wolfgang Vogt und Traugott Weber;

am 29. April 1973 die Pfarrvikaranwärter

Siegfried Heldmann, Hans-Peter Hellmanzik, Christine Kruse, Eva Willnat und Christa With.

Ernannt:

Am 4. Mai 1973 der Pastor Klaus Walter Schlömp, bisher in Kronshagen, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 18. April 1973 der Pastor Christian Dethleffsen, bisher in Heide, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (6. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1973 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Hans Joachim Maletzky zum Kirchenoberverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. Mai 1973 der bisherige Kirchenoberinspektor Jochen Grüder zum Kirchenamtmann;

mit Wirkung vom 1. Mai 1973 der bisherige Kirchenoberinspektor Lennart Kläschen zum Kirchenamtmann;

mit Wirkung vom 1. Mai 1973 der bisherige Kirchenoberinspektor Diethelm Sahm zum Kirchenamtmann;

mit Wirkung vom 1. Mai 1973 der bisherige Verwaltungsoberinspektor Klaus-Peter Drews zum Kirchenoberinspektor;

mit Wirkung vom 7. Mai 1973 der bisherige Kirchenbauoberinspektor Hermann Mertens zum Kirchenbauamtmann.

Berufen :

Am 25. April 1973 der Pastor Wolfgang Henrich, bisher in Barmstedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Propst der Propstei Südtondern unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Leck (1. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

Beauftragt :

Am 18. April 1973 der Pfarrvikar Werner Krutscher, z. Z. in Seth-Stuvenborn, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn, Propstei Segeberg;

am 25. April 1973 der Pfarrvikar Knud Autzen, z. Z. in Kremperheide, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf;

am 3. Mai 1973 der Pfarrvikar Siegfried Wasse, z. Z. in Süderbrarup-Loit, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Propstei Angeln.

Eingeführt :

Am 8. April 1973 der Pastor Friedhelm Kummert als Pastor der Kirchengemeinde Ulsnis, Propstei Angeln;

am 8. April 1973 der Pastor Michael Möbius als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg;

am 15. April 1973 der Pastor Joachim Kindscher als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Propstei Flensburg.

Entlassen :

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf ihren Antrag mit dem 31. Juli 1973 die Pastorin Elisabeth Pasedaldt in Hamburg zwecks Übertritts in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

In den Ruhestand versetzt :

Zum 1. Oktober 1973 Pastor Curt Schlösser in Eckernförde.

Verleihung :

Der Herr Bundespräsident hat dem Oberlandeskirchenrat i. R. D. theol. Johann Schmidt das Bundesverdienstkreuz I. Klasse verliehen.

—